

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 03.07.2001 die **17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vlotho zur Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Bereich Salzuflener Straße und Wehrendorfer Straße** beschlossen.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vlotho wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 25.10.2001, Az.: 35.21.10-309/V.40 gem. § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläute-rungsbericht kann ab sofort bei der Stadt Vlotho, Lange Str. 60, Fachbereich Umwelt und Bauliche Dienste, Zimmer 31 während der Dienststunden eingesehen werden und jeder-mann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und tritt in Kraft.

Hinweis:

- I. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich sind:

- 1.) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und
- 2.) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren

nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Vlotho, Fachbereich Umwelt und Bauliche Dienste, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder der den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 03.07.2001 außerdem den **Bebauungsplan Nr. V 17 „Gewerbegebiet Wehrendorf II“** als Satzung beschlossen.

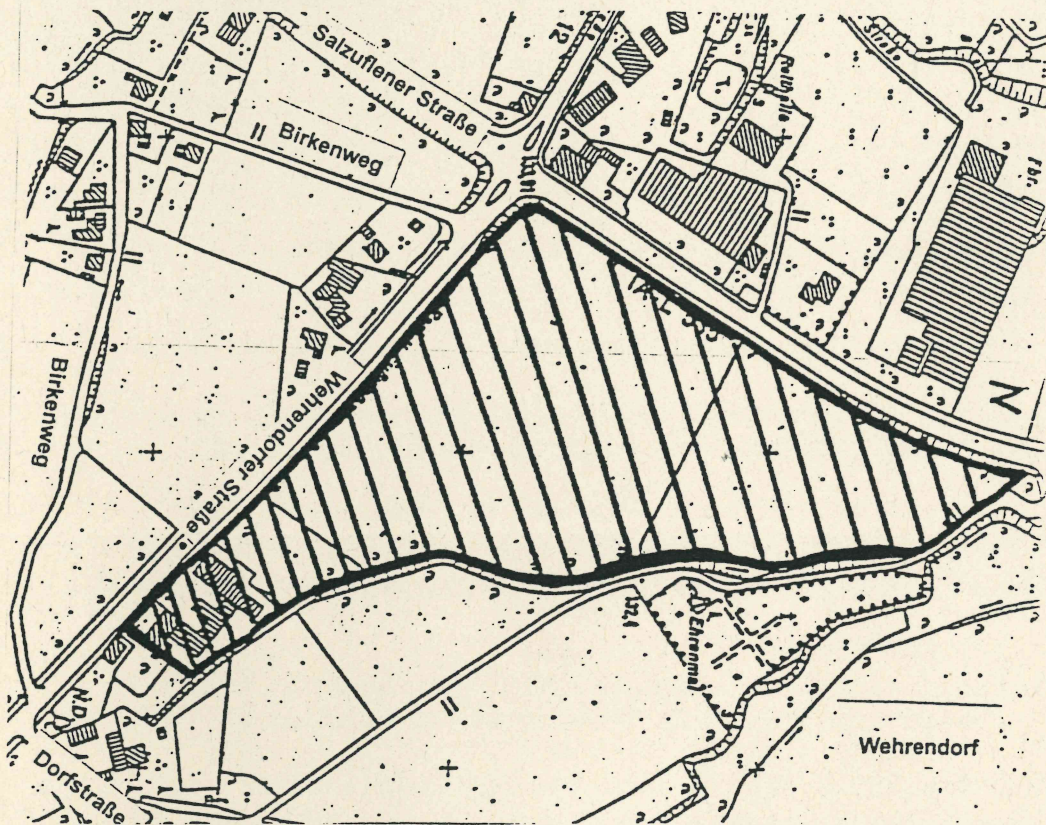
Hiermit wird der Beschluss des Bebauungsplanes V 17 gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann ab sofort bei der Stadt Vlotho, Lange Str. 60, Fachbereich Umwelt und Bauliche Dienste, Zimmer 31 während der Dienststunden eingesehen werden und je-dermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan V 17 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

- II. Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB für durch diese Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.
- III. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Hinweis I dieser Bekanntmachung hingewiesen.

- IV. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinsichtlich der Grenzen bezüglich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vlotho und des Bebauungsplanes Nr. V 17 wird auf den nachstehend abgedruckten Planausschnitt verwiesen.



Vlotho, den 26. November 2001

Curländer, Bürgermeisterin